

DPR veröffentlicht Tätigkeitsbericht für 2019: Gestiegene Anzahl von Anlassprüfungen führt zu höherer Fehlerquote

Die Fehlerquote, die sich bei der Überprüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse deutscher kapitalmarktorientierter Unternehmen durch die DPR ergeben hat, liegt im Jahr 2019 mit 20% sowohl über dem Niveau des Vorjahres als auch der vergangenen drei Jahre. Zu diesem Ergebnis kommt die DPR in ihrem am 20. Januar 2020 veröffentlichten Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019. Der Anstieg der Fehlerquote wird mit der doppelten Anzahl der Anlassprüfungen im Berichtsjahr begründet. Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit weisen mit 13% weiterhin eine deutlich höhere Fehlerquote auf. Über dem Vorjahr lag auch die Anzahl der fallbezogenen Voranfragen (Pre-Clearance), die von Unternehmen genutzt wurde.

Fehlerquote, Fehlerursachen und Hinweise durch die DPR

Insgesamt wurden im Jahr 2019 86 Unternehmen von der DPR überprüft, bei denen in siebzehn Fällen ein Fehler in der Rechnungslegung festgestellt wurde. 79 der 86 abgeschlossenen Prüfungen waren Stichprobenprüfungen, sechs waren Anlassprüfungen und eine Prüfung wurde auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abgeschlossen.

Die Fehlerquote bei den Stichprobenprüfungen stieg mit 13% leicht über das Niveau des Vorjahres (11%), alle abgeschlossenen Anlass- und Verlangensprüfungen wurden, wie im Vorjahr, mit einer Fehlerfeststellung abgeschlossen. Aufgrund der gestiegenen Anzahl an Anlassprüfungen lag die Fehlerquote insgesamt damit über den Vorjahreswerten.

Die annähernde Verdopplung von Einzelfehlern im Vergleich zum Vorjahr (2019: 51, 2018:26) lässt sich insbesondere auf die zwei zusätzlich eingeleiteten Anlassverfahren bei Mutterunternehmen zurückführen, deren Tochterunternehmen in der Stichprobenprüfung hinreichend konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Rechnungslegungsvorschriften ergeben hatten. Wie im Vorjahr bestanden qualitative Fehlerquellen auch im Berichtsjahr in der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle nach IFRS sowie unzureichender Berichterstattung im Anhang und Lagebericht.

Hinsichtlich der Anwendungsschwierigkeiten der IFRS verteilen sich die Fehler wie folgt: sieben betreffen Unternehmenserwerb/ -verkauf/ Goodwill, sieben das Eigenkapital und drei das Anlagevermögen.

In der Kategorie Unternehmenserwerb und -verkauf /Goodwill bezogen sich die Fehler insbesondere auf nicht sachgerecht vorgenommene Werthaltigkeitstests des Geschäfts- oder Firmenwerts, sowie auf eine fehlerhafte Kaufpreisallokation. Im Bereich Eigenkapital waren die sieben Einzelfehler im Wesentlichen durch eine fehlerhafte Abbildung von Gesellschaftsanteilen nicht beherrschender Anteilseigner, eine nicht sachgerechte Erfassung von Transaktionskosten im Zusammenhang mit einem Börsengang, durch eine ertragswirksame Erfassung eines Gesellschafterzuschusses sowie durch eine ebenfalls ertragswirksame Erfassung eines Verlustausgleichs auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrags begründet. Die drei Einzelfehler im Bereich Anlagevermögen resultierten auf einer nicht ausreichenden Berücksichtigung vorhandener Risiken bei der Ermittlung des niedrigeren beizulegenden Wertes für Finanzanlagevermögen.

Die Fehlerfeststellungen bei der Darstellung des Abschlusses sind u.a. auf fehlerhafte Anhangangaben zu nahestehenden Personen, Ergebnis je Aktie, Segmentberichterstattung und

Ergebnisse nach dem Stichtag zurückzuführen. Die unzureichende Berichterstattung in der Lageberichterstattung bezieht sich größtenteils auf die Risiko- und Prognoseberichterstattung.

Nachschau zum Jahr 2019

Die im Jahr 2019 von der DPR durchgeführte Nachschau hat gezeigt, dass alle Unternehmen, bei denen im Jahr 2018 eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt worden war, die aufgedeckten Fehler im nachfolgenden Abschluss korrigiert haben. Dies gilt – soweit ersichtlich – auch für erteilte Hinweise. Erstmals hat die DPR dem Tätigkeitsbericht als Anlage typisierte, im Jahr 2019 erteilte Hinweise zur künftigen Rechnungslegung beigefügt.

Enforcement der neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 15 und IFRS 9

Die im Berichtsjahr (erstmalig) angewendeten Rechnungslegungsmethoden nach IFRS 15 und IFRS 9 standen wie in den Prüfungsschwerpunkten angekündigt im Fokus des Prüfverfahrens.

Zu einer effizienten Prüfung der arbeitsintensiven Prüfung des IFRS 15 hat die DPR themenorientierte Arbeitsgruppen gebildet, welche verschiedene Sachverhalte, beispielsweise zeitraumbezogene Umsatzrealisierung, Abgrenzung zwischen Prinzipal und Agent, Zusammenfassung von Verträgen, Allianzen und Kooperationen sowie Aufgliederung und Darstellung von Umsatzerlösen unternehmensübergreifend prüfen und diskutieren.

Die besonders bei Kreditinstituten geprüfte Anwendung des IFRS 9 behandelte u.a. die implementierten Methoden zur Feststellung signifikanter Verschlechterungen der Kreditqualität sowie die mit der Erfahrung des IFRS 9 einhergehenden, neuen Angabepflichten des IFRS 7.

Fehlerfeststellung zu diesen neuen Standards erfolgten bisher nicht. Die DPR hat allerdings vereinzelte Hinweise zur zukünftigen Rechnungslegung erteilt.

Präventive Maßnahmen der DPR

Als wesentliche präventive Maßnahme wurden 66 einzelne Hinweise in Bezug auf künftige Rechnungslegung an die geprüften Unternehmen erteilt. Die Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte 2020 im vergangenen November geben Unternehmen und Abschlussprüfern die Gelegenheit, entsprechende Bilanzierungsthemen bei der Erstellung bzw. Prüfung der Finanzberichterstattung einer vertieften kritischen Würdigung zu unterziehen. Als weitere Präventionsmaßnahme gilt die sog. fallbezogene Voranfrage. Damit sollen Fehler bereits bei der Abschlusserstellung vermieden und dem Unternehmen Sicherheit bei der Bilanzierung gegeben werden. Von diesem Instrument wurde im Jahr 2019 in fünf Fällen insbesondere für die Themen Ertragsrealisierung, erstmalige Erstellung eines Konzernabschlusses sowie der Abgrenzung zwischen Prinzipal und Agent nach IFRS 15 Gebrauch gemacht; drei der fünf Voranfragen konnten zum Berichtsjahr abgeschlossen werden. Dies ist ein deutlicher Anstieg in der Nutzung dieses Instruments durch die Unternehmen gegenüber den Vorjahren.

Zu der ebenfalls zu den präventiven Maßnahmen gehörende Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte für das kommende Jahr verweisen wir auf unseren Brennpunkt vom 22.

November 2019.

<https://blogs.pwc.de/accounting-advice/accounting-compliance/brennpunkt-dpr-veroeffentlicht-pruefungsschwerpunkte-fuer-2020/291/>.

Europäische Entwicklungen

Die Zusammenarbeit von DPR und ESMA konzentriert sich neben der Unterstützung bei der Erarbeitung der gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte auf die aktive Teilnahme an den European Enforcers Coordination Sessions (EECS), auf die Mitwirkung in Arbeitsgruppen der ESMA und auf die Beachtung von ESMA Guidelines zur Harmonisierung des Enforcements in Europa. In den EECS-Sitzungen werden Sachverhalte aus laufenden Verfahren oder bereits getroffene Enforcement-Entscheidungen in anonymisierter Form diskutiert.

Zudem sind Vertreter der DPR in den Unterarbeitsgruppen „Narrative Reporting Working Group“, die einen Beitrag zur Schaffung kohärenter, effizienter und wirksamer Aufsichtspraktiken im Bereich der nichtfinanziellen Informationen und alternativen Leistungsindikatoren leisten, sowie der „Sub-group of EECS on IAS 12 Income Taxes“ vertreten.

Des Weiteren wurden im Jahr 2019 die beiden im Vorjahr gegründeten temporären Arbeitsgruppen fortgesetzt. In den „Guidelines on Enforcement of Financial Information Task Force“ werden die ESMA-Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen mit Blick auf die Ergebnisse des ESMA Peer Review aus den Jahren 2016 und 2017 partiell überarbeitet. Gegenstand der Arbeitsgruppe „Financial Institution Task Force“ sind Anwendungsfragen des neu anzuwendenden Rechnungslegungsstandards IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und des im Endorsement-Prozess befindlichen IFRS 17 „Versicherungsverträge“. Auch in diesen beiden Arbeitsgruppen ist die DPR vertreten.

European Single Electronic Format

Der mittlerweile am 22. Januar 2020 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichte Regierungsentwurf des „Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte“ sieht zwar nunmehr keine „Aufstellungslösung“, sondern eine „Offenlegungslösung“ mit Prüfungspflicht vor. Dennoch sollen die ESEF-konform offengelegten (Konzern-)Abschlüsse und (Konzern-) Lagebericht auch dem Bilanzkontrollverfahren unterworfen werden. Die DPR wird sich 2020 hierauf vorbereiten, wie eine solche Prüfung auszusehen hat.

Ansprechpartner:

Dr. Bernd Kliem, Robert Linder Michael Herr, Jan Kosma und Jens Hillemeier